

# RS Vwgh 1998/2/13 96/19/3271

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.02.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

Aufenthaltszwecke und Form der Aufenthaltsbewilligung 1995 §1 Abs1 Z1;

Aufenthaltszwecke und Form der Aufenthaltsbewilligung 1995 §1 Abs1 Z2;

AufG 1992 §9 Abs3 idF 1995/351;

AufG Anzahl der Bewilligungen 1996 §1 Abs2;

AufG Anzahl der Bewilligungen 1996 §1 Abs3 Z1;

AufG Anzahl der Bewilligungen 1996 §1 Abs3 Z2;

VwGG §27;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1997/10/17 96/19/3566 1 (hier: auch der Verweis in § 1 Abs 2 V BGBl 1995/854 - Festlegung der Quotenzahlen - auf § 1 Abs 1 Z 1 und Z 2 V BGBl 1995/395 bedeutet, daß sowohl selbständige als auch unselbständige Erwerbstätigkeit bei einer Schlüsselkraft vorgesehen ist).

## Stammrechtssatz

Auch jemand, der einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, kann als Schlüsselkraft angesehen werden. Sowohl selbständige als auch unselbständige Erwerbstätigkeit ist bei einer Schlüsselkraft vorgesehen (hier iZm der Verordnung BGBl 1995/854). Der Transfer von Investitionskapital steht typischerweise mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Verbindung. Auch die in § 1 Abs 3 Z 1 der Verordnung genannten Kriterien können an sich auf eine selbständig erwerbstätige Person zutreffen und sie zur Schlüsselkraft qualifizieren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996193271.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)